



MARKTGEMEINDEAMT SCHARDENBERG

4784 Schardenberg, Schäringer Straße 4
Tel.: 07713/7055 Fax.: 7055-8
office@schardenberg.at www.schardenberg.at

Wahl – 201 – 2014

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am **Donnerstag**,
11. Dezember 2014.

Anwesende:

1. Bürgermeister Josef Schachner, als Vorsitzender, ÖVP
2. Gemeinderatsmitglied Alois Kislinger, ÖVP
3. Gemeinderatsmitglied Gerhard Kosch, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Josef Fasching, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP
7. Gemeinderatsmitglied Johann Knonbauer, ÖVP
8. Gemeinderatsmitglied Franz Wallner, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Christine Pfeil, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Andrea Kasbauer, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Barbara Ketteler, ÖVP
12. Gemeinderatsmitglied Helmut Mager, SPÖ
13. Gemeinderatsmitglied Andreas Wiesner, SPÖ
14. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ
15. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
16. Gemeinderatsmitglied Markus Kasbauer, FPÖ
17. Gemeinderatsmitglied Stefan Engertsberger, FPÖ
18. Gemeinderatsmitglied Georg Engetsberger, FPÖ
19. Ersatzmitglied Manfred Dorfer, ÖVP
20. Ersatzmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
21. Ersatzmitglied Katharina Haas, ÖVP
22. Ersatzmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
23. Ersatzmitglied Alois Osterkorn, ÖVP
24. Ersatzmitglied Walter Haas, ÖVP
25. Ersatzmitglied Rudolf Kohlbauer, SPÖ

Entschuldigt:

Vizebgm. Rosa Hofmann, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Michael Weitzhofer, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Stefan Bachmair, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Josef Hamedinger, ÖVP

Gemeinderatsmitglied Josef Dullinger, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Matthias Grünberger, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Günther Eymannsberger, SPÖ

Beginn:

20.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO.) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 3. Dezember 2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 9. Oktober 2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann bestimmt er GB Johann Scharnböck zum Schriftführer dieser Sitzung und weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Keine Anfragen bei Fragestunde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **den vom Prüfungsausschuss-Obmann Markus Kasbauer vollinhaltlich vorgetragene Prüfbericht über die Prüfung am 04. Dezember 2014 zur Kenntnis zu nehmen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 2.

Siedlungsgrund Kubingerfeld - Kaufreservierungen für

a) Michaela und Martin Summer, Thyrnau, betr. Grst. Nr. 207/18, KG Schardenberg:

Der Bürgermeister legt eine Overheadfolie auf und berichtet, dass die Ehegatten Michaela und Martin Summer durch das Ehepaar Weber, das kürzlich die Nagel-Parzelle erworben hat, auf unser Siedlungsgebiet aufmerksam wurden.

Sie möchten die Parzelle 207/18 erwerben, Größe 1000 m², € 37,00/m².

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, folgende Kaufreservierung zu beschließen: Parz. 207/18, KG Schardenberg, im Ausmaß von 1000 m² zum Kaufpreis von € 37,00/m² für die Ehegatten Michaela und Martin Summer, D-94136 Thyrnau, Hofmarkstraße 4 und den Kaufvertrag für die nächste Gemeinderatssitzung vorzubereiten.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

b) Baumeister Stern Bau Ges.m.b.H, Münzkirchen, betr. Grst. Nr. 337/1, KG Schardenberg und Zustimmung zum dreigeschossigen Mehrwohnungshaus-Projekt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Reservierung des Baugrundstückes im Zusammenhang mit der Akzeptanz einer dreigeschossigen Bauweise zu sehen ist, da die Wirtschaftlichkeit eines derartigen Wohnungsbaues nur mit drei Geschossen nach Aussage der Firma gewährleistet ist. 12 Wohnungen sollen entstehen. Gerade diese Parzelle würde sich für den Mehrwohnungsbau gut eignen.

Mit einem Beamer wird ein möglicher Bebauungsentwurf der Fa. Stern gezeigt. Auf Grund der Hanglage sind neben dem Kellergeschoss drei Wohngeschosse vorgesehen, die Höhe des Baues dürfte aber durch das Geländeniveau nicht so sehr zur Geltung kommen. Mit der heutigen Reservierung erwartet die Firma auch die Zustimmung zur geplanten dreigeschossigen Ausführung.

Markus Kasbauer fragt an, ob auch andere Firmen von unseren Baugrundstücken in Kenntnis sind?

Die Fa. Stern als regionale Baufirma ist konkret die erste Kontaktadresse, die Fa. Leitner, Schärding, ist aber durch Bmst. Herbert Kasbauer ebenfalls informiert. Die Fa. Gerner wurde im Anfangsstadium dieser Baulandentwicklung darauf hingewiesen, hat aber kein Interesse gezeigt, weiß der Bürgermeister.

Markus Kasbauer findet die beabsichtigte dreigeschossige Bauweise in Ordnung, gerade auf Grund der Hanglage passt sie dort gut.

Helmut Mager findet diese Absichten ebenfalls sehr positiv, wenngleich anzumerken ist, dass von Münzkirchen kommend das Gebäude doch relativ hoch erscheint. Anrainer sollten nicht beeinträchtigt werden.

Der Bürgermeister hat vor, demnächst mit den unmittelbaren Anrainern Burgholzer zu sprechen.

Auch Josef Bauer erkennt aus wirtschaftlichen Überlegungen die Notwendigkeit einer dreigeschossigen Bebauung und sieht für das doch eher wuchtige Haus Burgholzer höhenmäßig keine allzu große Beeinträchtigung.

Für den Bürgermeister ist es wichtig und entscheidend, dass das oberste Geschoss zurückversetzt gestaltet wird.

Der Bürgermeister hat kürzlich erfahren, dass in der Siedlung demnächst ein Glasfaserausbau durch die Energie AG vollzogen wird und das ganze Kubingerfeld dadurch zusätzlich aufgewertet wird.

Stefan Engertsberger begrüßt diese Initiative seitens der Energie AG, während er bei der Telekom dahingehend nur spärliche Aktivitäten spürt und sie sich bei diversen Problemlösungen sogar richtig bitten lässt.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, folgende Kaufreservierung zu beschließen:**

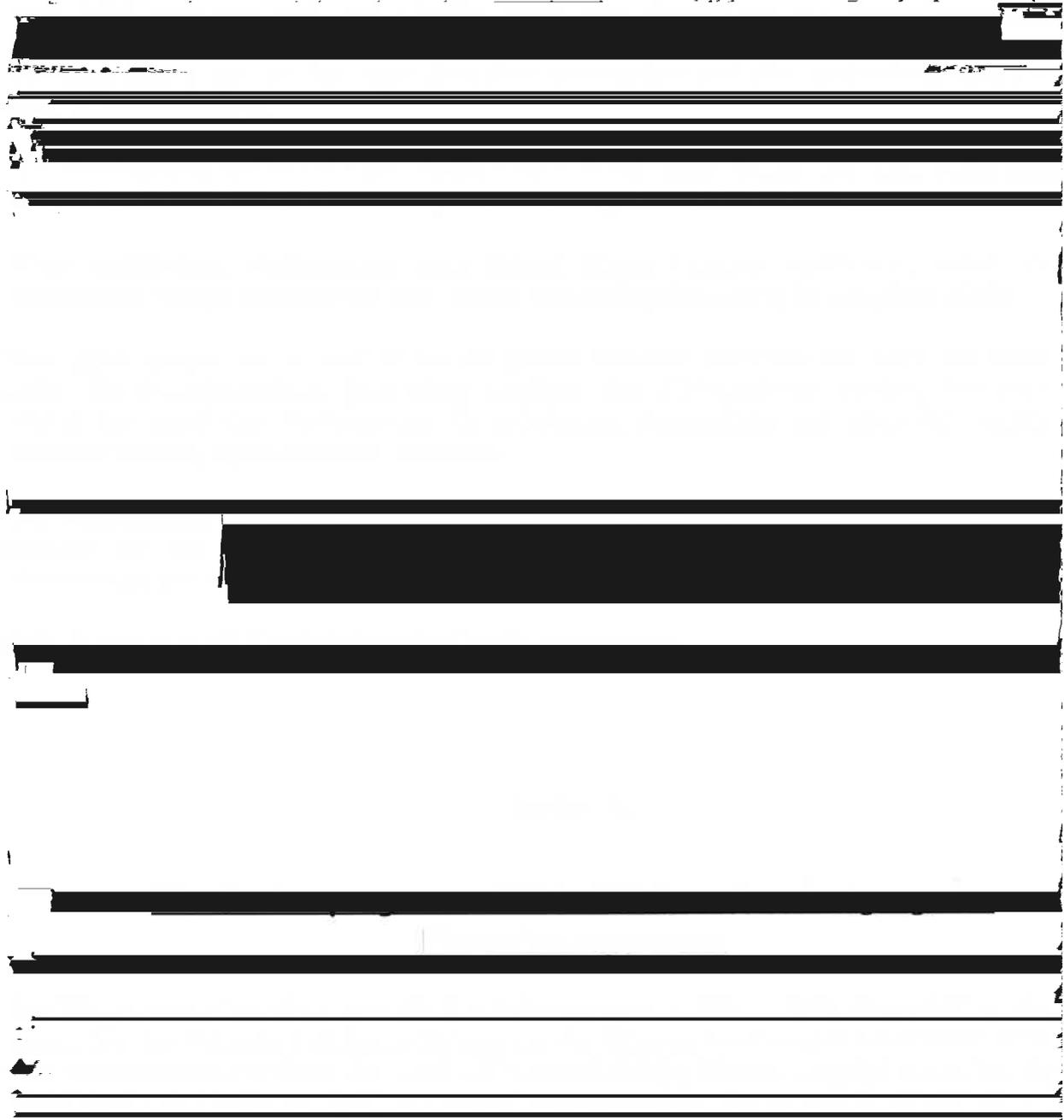
Parz. 337/1, KG Schardenberg, im Ausmaß von 3.358 m² zum Kaufpreis von € 29,00/m² für Baumeister Stern Bau Ges.m.b.H, Münzkirchen und die geplante dreigeschossige Bauweise (Keller- und drei Wohngeschosse) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und den Kaufvertrag für die nächste Gemeinderatssitzung vorzubereiten.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 3.

Mesner-Gründe; - Aufschiebung des Bauzwanges; - Ansuchen der Geschwister Stadler, Freinberg

Der Bürgermeister berichtet, dass bei den Mesner-Gründen die Bauverpflichtungen bei den Stadler-Parzellen schlagend werden, nun aber ein Ansuchen um Aufschub vorliegt. Er bringt das Ansuchen von Anton Stadler, Vater der beiden Grundeigentümer, vor, in dem um Aufschub des Bauzwanges um zwei Jahre ersucht wird. Als Begründung wird angeführt, dass sich Sohn Stefan noch in Ausbildung zum Facharzt für Kardiologie befindet, die bis



begonnen hat, die ebenfalls noch bis 2016 dauern wird.

Bisherige Übung war es, derartigen Ansuchen stattzugeben und eine Fristverlängerung um zwei Jahre zu gewähren.

Die Verlängerung sollte nicht das Problem sein, findet Josef Bauer, aber man sollte sich absichern, um nicht eine Wiederholung wie beim Stolper-Grund zu erleben.

Einer zweijährigen Verlängerung kann Helmut Mager durchaus zustimmen, zumal ein Rückkauf in jetziger Situation mit dem großen Baulandangebot wenig Sinn ergeben würde.

Auf Grund einer Anfrage von Markus Kasbauer erklärt der Bürgermeister, dass die Siedlungsstraße im östlichen unteren Bereich nicht enthalten ist und ein separates Ansuchen dafür zu gegebener Zeit zu stellen sein wird.

Markus Kasbauer stellt fest, dass im Gegensatz zu anderen Siedlungsstraßen diese Straße relativ schnell in das Bauprogramm aufgenommen wurde. Straßenausschuss-Obmann Kislinger bestätigt die Notwendigkeit, die auf Grund unzumutbarer Straßenverhältnisse nicht aufzuschieben war.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, entsprechend dem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27.10.2014, IKD-2014-15352/4-Mad, den von ihm vollinhaltlich vorgetragenen Finanzierungsplan für das Straßenbauprogramm 2014-2015 zu genehmigen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 5.

Abfallwirtschaft

a) Neuerlassung einer Abfallordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Beitritt der Marktgemeinde Schardenberg zum BAV-Reformprojekt auch eine einheitliche Abfallordnung und Abfallgebührenordnung bedingt. Er bringt die Abfallordnung als auch die Abfallgebührenordnung vollinhaltlich vor.

Zur Grundgebühr merkt er an, dass diese nun tatsächlich von jedem Haushalt eingehoben werden muss und nicht davon abhängig ist, ob dieser Haushalt auch eine Mülltonne hat. Die kostenlosen Anlieferungen sind nur in den ASZs möglich.

Zu den „Bio-Sackerl“-Standorten erläutert der Bürgermeister auf Anfrage von Helmut Mager, dass sie im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen und den Siedlungsbewohnern festgelegt werden.

Die Anlieferung von Grün- und Strauchschnitt bei Rudolf Ertler muss wie bisher aufgezeichnet werden, da er mit dem BAV abrechnet.

Ob biogene Abfälle in fremde Standortgemeinden geliefert werden dürfen, muss noch abgeklärt werden, erklärt der Bürgermeister auf Anfrage von Roswitha Hell. Das Ziel sollte es auf jeden Fall sein.

Einer Abklärung bedarf es auch noch bei Gewerbebetrieben, wendet sich der Bürgermeister an Markus Kasbauer.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Abfallordnung wie folgt zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 11. Dezember 2014, mit der die **Abfallordnung** der Marktgemeinde SCHARDENBERG erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in

§ 2
Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Schärding; Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen und Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind, zur jeweiligen Öffnungszeit, zur Behandlungsanlage für biogene Abfälle bei Familie Ertler Rudolf, Achleiten 1, 4784 Schardenberg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für
-

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

- 60-Liter-Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 770-Liter Behälter (EN 840-3)
- 1100-Liter Behälter (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke, welche ausnahmslos vom Gemeindeamt zu beziehen sind - Größe 60-Liter (EN 13592) - verwendet werden.

(2)

- a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.
- b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind 60 Liter Kraftpapiersäcke (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.

(3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümergekauft.

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

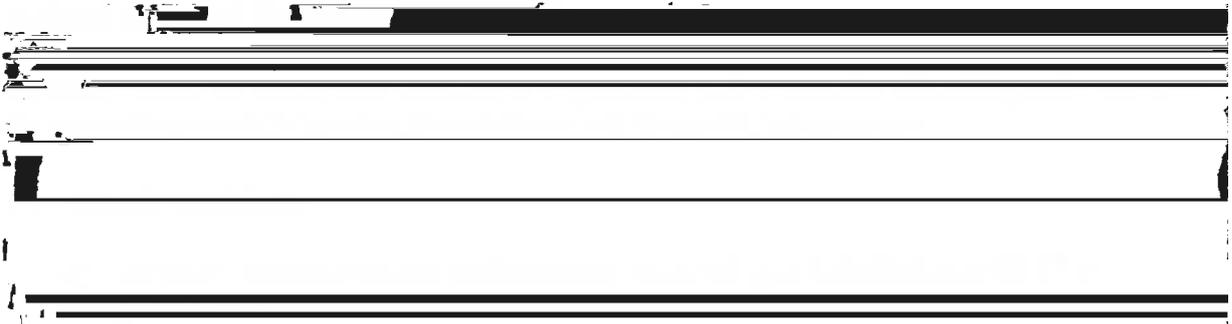
- 1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
- 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls



- b) Ein- und Zwei-Personenhaushalte können bei einem 6-wöchigen Abfuhrintervall auch eine 60-Liter Abfalltonne verwenden.

(2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE:

- b) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- c) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Vollzeit-Beschäftigte, bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne.

(2) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 3- und 6-wöchentlich.
Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.
- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 3- und 6-wöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Abfallplaner, welcher per Post zugestellt wird, veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Schardenberg bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes *Rudolf Ertler*, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Achleiten 1, 4784 Schardenberg zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 2. Dezember 2010 außer Kraft.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

b) Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung

Weiters stellt der Bürgermeister den **Antrag, die Abfallgebührenordnung** wie folgt zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde SCHARDENBERG vom 11. Dezember 2014, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich:

1.) für Haushalte:

a) **pro Haushalt** € **45,00**

2.) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter.....€ 15,00
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter€ 22,50
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....€ 30,00
d) pro 770-Liter Restabfall-Behälter.....€ 192,50
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....€ 275,00

II. Die MENGENGEBÜHR beträgt

für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr

a) **pro 60-Liter Restabfall-Behälter**€ **2,87**
b) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter**€ **4,30**
c) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter**.....€ **5,73**
d) **pro 770-Liter Restabfall-Behälter**€ **36,80**
e) **pro 1100-Liter Restabfall-Container**€ **52,57**

f) **pro 60-Liter Abfallsack** € **4,30**

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr (§2, Ziff. I/1) sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Dezember 2010 außer Kraft.

Punkt 6.

**Festsetzung der Hebesätze für 2015 mit Änderung der Kanal-
und Wassergebühren;**

Der Bürgermeister führt aus, dass die Voranschlagsbeschlussfassung erst Anfang Februar stattfinden wird, sodass die Hebesätze vorher schon beschlossen werden müssen, um eine

Rechtswirksamkeit mit 1. Jänner 2015 zu gewährleisten. Mit der Festsetzung der Hebesätze können gleichzeitig Anpassungen bei den Gebührenordnungen erfolgen, ohne die jeweilige Verordnung ändern zu müssen.

Durch die Vorgabe von Mindestgebühren durch das Land Oberösterreich ergeben sich bei der Wasseranschluss- und bei der Kanalanschlussgebühr Erhöhungen von rd. 1,7%, bei der Kanalbenutzungsgebühr ist kein Handlungsbedarf, da die Mindestgebühr von € 3,54/m³ mit unserer rechnerischen Ermittlung nicht erreicht wird.

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

~~.....~~

Bemessungsfläche und 36,08 m³ Abwasseranfall pro Person und Jahr ergibt einen m³-Preis von € 3,70, sodass wir über der geforderten Mindestgebühr von € 3,54 liegen.

Bei den Wasserbezugsgebühren verhält es sich so, dass der bisherige m³-Preis bei € 1,58 liegt, die Landesvorgabe mindestens € 1,44/m³ vorsieht, zuzüglich € 0,20 bei Abgangsgemeinden = € 1,64/m³.

Obwohl Schardenberg keine Abgangsgemeinde mehr ist, wurde im Gemeindevorstand als auch im Bauausschuss die Meinung vertreten, den Wasserpreis mit € 1,64/m³ festzulegen, da die Stadt Passau nach mehreren Jahren den Wasserpreis deutlich erhöhen wird und bei der Wasserwirtschaft ohnehin Abgänge zu verzeichnen sind. Der Tarif über der Mindestgebühr wäre dadurch gerechtfertigt.

Als Obmann des Bauausschusses stellt der Bürgermeister den diesbezüglichen Antrag.

Müssen die Stadtwerke Passau die geplanten Tariferhöhungen begründen? möchte Markus Kasbauer wissen.

Der Bürgermeister verneint dies, sie wenden nur die Tarifordnung an, die natürlich von deren Gremien abgesegnet ist.

Wünschenswert wäre es für uns aber, würden die Tarife regelmäßig angepasst als jetzt nach mehreren Jahren deutlich anzuheben.

Wasserbenutzungsgebühr	€ 1,64 pro m ³ exkl.Ust.
Kanalanschlussgebühr	€ 3.169,00 Mindestanschlussgebühr exkl. Ust. (von 0 bis 150 m ² Bemessungsfläche); Von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche € 21,13; für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche € 17,75; und über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche € 14,47;
Kanalbenutzungsgebühr	Lt. Kanalgebührenordnung vom 02. Dezember 2010.
Abfallgebühr	Lt. Abfallgebührenordnung vom 11.12.2014

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 7.

Flächenwidmungsplan-Änderungen: -

a) Beschlussfassung

4/50, Friedl Dominik, Achleiten 3, Parz. 480/2 (Teil) und 482/2 (Teil), KG Gattern, von Grünland in Bauland/Dorfgebiet;

Der Bürgermeister berichtet, dass das Einleitungsverfahren am 5.6.2014 beschlossen wurde und legt eine Overheadfolie auf. Es handelt sich um eine geringfügige Baulanderweiterung und bringt die eingelangten Stellungnahmen vollinhaltlich vor:

Energie AG vom 16.10.2014 – kein Einwand;

Amt der Oö. Landesregierung vom 05.11.2014, RO-Ö-310733/1-2014-Wer/Rö – kein Einwand; ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund der Geringfügigkeit nicht festgestellt.

Auch unser Ortsplaner betrachtet diese Einzeländerung positiv.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/50, Dominik Friedl, Achleiten 3, betreffend die Änderung der Parzellen 480/2 und 482/2, jeweils Teilflächen, KG Gattern, von Grünland in Bauland/Dorfgebiet zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

b) Einleitungsverfahren:

4/47, Schaffung eines Betriebsbaugebietes;

Der Bürgermeister hält fest, dass in dieser Angelegenheit seit einiger Zeit Stillstand herrscht, heute aber die Entscheidung fallen soll, ob ein Einleitungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gestartet werden soll.

Aufgrund einer Voranfrage tendiert die Abteilung Raumordnung *geringfügig zur Variante Lindenberg gegenüber Diertalling, was vor allem der näheren Lage zu Schardenberg und* *der Abwasserleitungen geschuldet ist, so die Stellungnahme von Diertalling, die als optimale Lösung wird auch sie nicht gesehen.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden beide Standorte grundsätzlich negativ bewertet und andere Flächen vorgeschlagen.

Geeignete Grundstücke kennen wir etliche, sie stehen aber leider nicht zur Verfügung, so der Bürgermeister und kann der Variante Lindenberg doch manch Positives abgewinnen – das Gebiet ist gut eingebettet zwischen Wald und Straße.

Vom Bauhof wurden nun die Gelände-Niveaueverhältnisse ermittelt und anhand von Durchsicht zeigt der Bürgermeister die Gegebenheiten und mögliche Erschließungen.

Die vom Forstsachverständigen im Gespräch gebrachte Schutzzone von 30 m ist nach Ansicht des Bürgermeisters deutlich überzogen, da es um eine Betriebs- und nicht um eine Wohngebietswidmung geht und zum anderen sich dort Laubwald befindet. 20 m wären seiner Meinung nach durchaus ausreichend, er wird diesbezüglich nochmals das Gespräch suchen.

Von den Ursprüngen in zwei verschiedenen für ein Betriebsbaugebiet blieb nur konkret über. Heute Nachmittag ab hat sich eine Erdbaufirma aus dem Mühlviertel gemeldet, die häufig für das Wasserwirtschaftsamt Passau arbeitet und deshalb einen Standort in Nähe von Passau sucht. Es ist ein Vater – Sohn Betrieb und spezialisiert auf In- und Außenbau und Stammauern. Auch ein Wohnhausbau wäre von beiden ins Auge gefasst, das Kubingerfeld könnte sich dafür anbieten.

Die Erschließung für das Gebiet Diertalling wäre dagegen deutlich höher, weil ca. 1.300 lfm Wasserleitungen zu verlegen wären, die anderen Kosten würden sich aber die Waage halten. Einen Unsicherheitsfaktor stellt allerdings die Bodenbeschaffenheit dar. Die heutige Untersuchung an 40 Stellen mit einer Eisenstange lässt eher auf felsigen Untergrund schließen.

Stefan Engertsberger plädiert für eine Einleitung des Änderungsverfahrens, denn schon seit

Von einer Firma kennen wir das konkrete Interesse und für diese sollten wir die Voraussetzungen schaffen. Das Einleitungsverfahren sollte für Lindenberg beschlossen werden.

Der Bürgermeister weiß, dass die erwähnte Erdbaufirma rd. 2000 m² benötigen würde, die Fa. Huber spricht von ca. 5.000 m² und man daher mit der rd. 19.600 m² großen Fläche in Lindenberg leicht das Auslangen finden würde.

Alois Kislinger bekräftigt, dass wir Betriebsbaugebiet brauchen, er wäre auch für Dierthalling wegen der Erweiterungsmöglichkeiten nicht abgeneigt, aber insgesamt ist wichtig, dass mit dem Einleitungsverfahren wirkliche Schritte gesetzt werden.

Der Bürgermeister gibt zu verstehen, dass das Einleitungsverfahren ohnehin nur die erste Maßnahme ist und von der Genehmigung durch das Land OÖ abhängig ist. Viele Fragen gilt es dann noch zu klären, wie z.B. wer als Käufer auftritt, Grundabtretungen, Grundstückspreis etc. Die Entwicklung von Betriebsbaugebiet ist für uns Neuland.

Roswitha Hell tendiert zu Dierthalling, das Gebiet ist erweiterbar und hat den Vorteil, dass sich Firmen auf einer Anhöhe präsentieren können, währenddessen man die Fläche in Lindenberg eher als „Loch“ einstufen muss. Auch die Befürchtung der Familie Streibl auf heranwachsende Bebauung kann sie nachvollziehen.

Franz Wallner empfindet den Standort Lindenberg nicht als ideal, er ist nicht erweiterungsfähig und man setzt sich der Gefahr aus, später bei Bedarf wieder andere Betriebsflächen suchen zu müssen.

Für den Bürgermeister ist auch der Grundstückspreis von Bedeutung, die Lage in Steinbrunn, wenngleich nicht zur Verfügung stehend, würde mit Sicherheit wesentlich teurer zu erwerben sein.

Für Markus Kasbauer ist es wichtig, zumindest das Einleitungsverfahren zu starten und möchte wissen, warum der Naturschutz dagegen ist.

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme im Vorverfahren vollinhaltlich, in der es im Wesentlichen heißt, dass beide Standorte relativ isoliert gelegen und optische Anbindungen an Siedlungsstrukturen nicht gegeben sind. Sie liegen beide an der Eisenbirner Landesstraße, das Natur- und Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch umgebende Waldperimeter bestimmt bzw. schließen ausschließlich an agrarische Nutzflächen an und weisen die beiden Naturräume keinerlei Vorbelastungen auf.

Lindenberg scheint für die Gemeinde die bessere Variante zu sein, ist sich Josef Bauer sicher. In Dierthalling ist felsige Bodenbeschaffenheit nicht auszuschließen und zur Baulandnachfrage meint er, dass wir froh sein müssen, wenn die gesamte Fläche in Lindenberg in absehbarer Zeit verwertet werden kann. Auch liegt Lindenberg in nicht ganz isolierter Lage.

Auch im Gemeindevorstand und Bauausschuss gab es die Meinung, das Verfahren für Lindenberg einzuleiten.

Johann Mayrhofer möchte wissen, wie hoch der „Flächenverlust“ durch das angrenzende Wohnhaus in Dierthalling wäre.

Der Bürgermeister könnte sich vorstellen, diese Abstandsfläche eventuell als M-Widmung zu nutzen.

Helmut Mager stellt zur Befürchtung der herannahenden Bebauung in Lindenberg fest, dass dafür wieder ein eigenes Verfahren erforderlich ist und nur mit Zustimmung des Grundeigentümers durchgeführt werden kann.

Gerhard Kosch spricht die in Rede befindliche Waldabstandszone an und der Bürgermeister erläutert, dass sie ja keineswegs eine wertlose Fläche ist, sondern die Gebäude-Situierung darauf abgestimmt werden muss und beispielsweise ein Lagerplatz in der Schutzzone möglich ist.

Johann Knobauer betont, dass man die Erdbewegungen in Diertalling nicht unterschätzen dürfe und auf Grund der Infrastruktur Lindenberg besser geeignet wäre.

Augustin Streibl, ein Zuhörer aus Lindenberg, wendet ein, dass jedem Mandatar bewusst sein muss, dass die Mehrheit der Lindenberger gegen eine Umwidmung ist und ein Beschluss somit entgegen deren Willen gefasst würde.

Mit einer Widmung im jetzt beabsichtigten Ausmaß könnte er zwar leben, er befürchtet jedoch eine herannahende Erweiterung, die realistischer Weise nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Bürgermeister verweist auf gesetzliche Bestimmungen, die auch die Abstände regeln, die in diesem Fall bei weitem überschritten werden und für ihn stellt sich die Frage, wer eine Beeinträchtigung bzw. einen Nachteil hat.

Gerhard Kosch stellt fest, dass es heute einzig und allein um das Einleitungsverfahren für das schon oft erläuterte Grundstück geht und Erweiterungsaspekte erst zu gegebener Zeit wieder Gegenstand von Beratungen sein können.

Im Sinne der Beschlüsse von Gemeindevorstand und Bauausschuss stellt der Bürgermeister den Antrag, das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/47, Ingrid und Christian Scherrer, Lindenberg 6, betreffend die Umwidmung der Parzellen 327, 326, 328 und 329/2-Teil, alle KG Lindenberg, im ungefähren Ausmaß von 21.000 m² von Grünland in Bauland/Betriebsbaugebiet einzuleiten.

Sein Antrag wird mit Handerheben mehrstimmig angenommen, dagegen stimmen Roswitha Hell und Franz Wallner.

Punkt. 8

Ehrungen

Kulturausschuss-Obmann Josef Fasching berichtet, dass in der letzten Sitzung im November 2014 auch das Thema Ehrungen auf der Tagesordnung stand und folgende Beschlüsse gefasst wurden:

Goldene Ehrennadel:

Herbert Nösslböck
Maria Tomandl

Dank und Anerkennung:

Max Haas
Franziska Kohlbauer

Die Überreichung der Urkunden soll im würdigen Rahmen des Neujahrsempfanges am 9.1.2015 erfolgen.

Er listet deren Verdienste auf:

Herbert Nösslböck:

ÖKB-Obmann von 1994 bis 2014
ÖKB-Bezirksobmann seit 2010

Maria Tomandl:

Obfrau der Goldhaubengruppe seit 1994 (34 Mitgliederinnen und 7 Haubenmädchen)

Max Haas:

ÖKB-Obmann-Stellvertreter 1986 – 2014,
besondere Verdienste um die Betreuung des Kriegerdenkmales

Franziska Kohlbauer:

Obfrau-Stellvertreterin der Goldhaubengruppe seit 1994,
besonderes Engagement in der Nachwuchsförderung bei den Haubenmädchen

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, folgende Ehrungen zu beschließen:**

Goldene Ehrennadel:

**Herbert Nösslböck
Maria Tomandl**

Dank und Anerkennung:

**Max Haas
Franziska Kohlbauer**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Punkt 9.

Allfälliges;

Bürgermeister-Informationen:

a) Telekommunikation:

Der Glasfaserausbau im Kubingerfeld durch die Energie AG wurde bei Punkt 2. schon erwähnt;

Auch die Telekom rüstet auf und erneuert und verstärkt den Sender beim Utz-Gebäude in der Zauner-Straße;

b) Sanierung der Neuen Mittelschule:

Derzeit Intensivphase in der Planung, neue Kostenermittlung geht von über 4 Mio € aus.

Morgen findet mit Frau DI Handstanger im Amt der Oö. Landesregierung diesbezüglich ein Gespräch statt und man hofft auf Akzeptanz der aktuellen Kosten.

c) Vitales Wohnen – ViWo:

Es ist beabsichtigt, im Bezirk mehrere derartige Einrichtungen zu schaffen und Schardenberg hat sich für einen Standort beworben.

Momentan läuft die Bewertung – 5 Bewerbungen liegen vor: Münzkirchen, Kopfing, Suben, Taufkirchen und Schardenberg.

d) Kürzlich wurde im Rathaus Passau der seit 30 Jahren bestehende Vertrag zwischen dem Wasserverband Inn-Haibachtal und der Stadt Passau zur Regelung der Abwasserangelegenheiten erneuert.

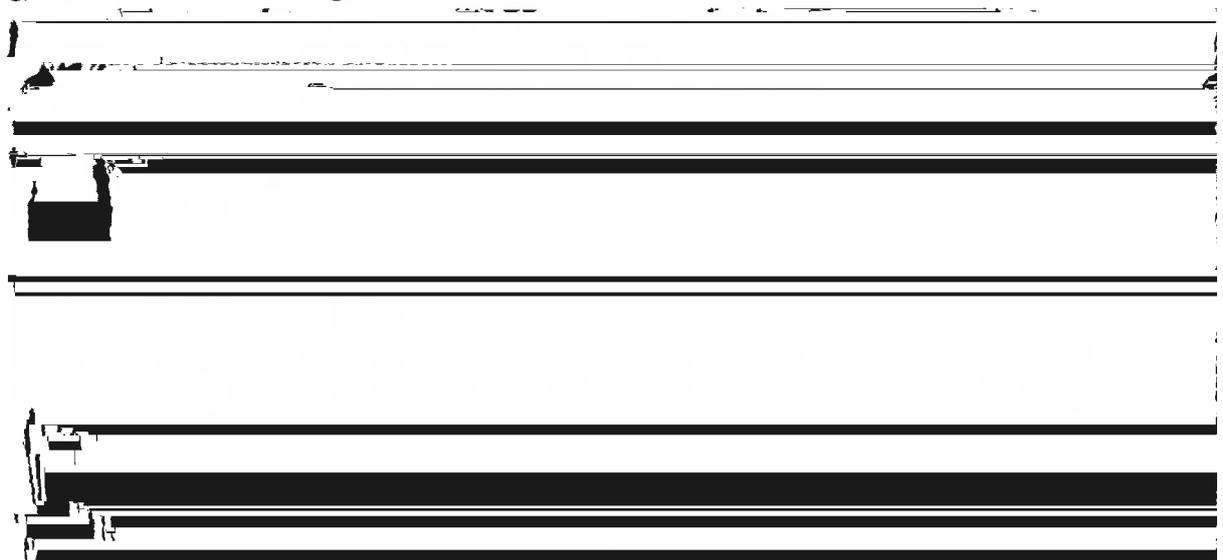
e) Feuerwehr/Volksschule:

Die Gemeinde wird sich 2015 entscheiden müssen, welches Projekt zuerst realisiert wird: Neubau Feuerwehrhaus oder Volksschule-Sanierung;

f) Zukunftsprozess:

Die Arbeitsgruppen arbeiten z.T. recht intensiv.

g) Weihnachtsbeleuchtung:



Diverses:

Johann Mayrhofer fragt an, ob die Sanierung des Güterweges Hörl im Jahr 2015 vorgesehen ist.

Die Entscheidung muss erst noch fallen, so der Bürgermeister.

Josef Bauer bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit, wünscht frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr. Er lädt im Namen des Kulturvereines zum Weihnachtsmarkt am 14.12.2014 in Kneiding ein.

Helmut Mager bedankt sich auch bei allen für die gute Zusammenarbeit und wünscht ebenfalls frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Gertrude Glas schließt sich den Dankesworten und Glückwünschen ihrer Vorredner an.

Franz Wallner macht darauf aufmerksam, dass die zweite Gemeinderatssitzung im ersten Halbjahr 2015 lt. Sitzungsplan am Gründonnerstag wäre.

Dieser Termin wird natürlich geändert, so der Bürgermeister.

Markus Kasbauer spricht die Stolper-Baustelle in der Römerstraße an. Die Sicherheit gebietet es, dass Maßnahmen eingefordert werden, denn beim letzten Sturm hat sich eine diesbezügliche Notwendigkeit gezeigt.

Das Problem liegt im fehlenden Bauführer, ein Weiterbau müsste aus diesem Grund sogar verboten werden, weiß der Bürgermeister.

Stefan Engertsberger informiert über diverse Klimaschutz-Seminare, für die der BAV Kostenzuschüsse für die Teilnehmer gewährt.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister für die geleistete Arbeit und gute Zusammenarbeit und merkt an, dass sich die Zusammensetzung des Gemeinderates auf Grund der Neuwahlen 2015 ändern wird.

Er wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Unterschrift des Schriftführers:

Unterschrift eines Mitgliedes
der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Unterschrift des Vorsitzenden:

Unterschrift eines Mitgliedes
der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Unterschrift eines Mitgliedes
der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

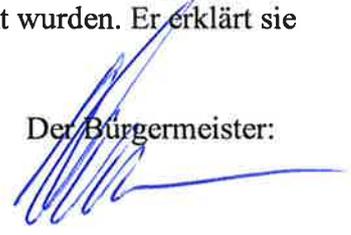
Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Ende: 22,20 Uhr

Abschluss: Gasthaus Bauer, Steinbrunn

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping, fluid strokes that form a cursive, somewhat abstract shape. The signature is positioned to the right of the text 'Der Bürgermeister:'.